

1991

UZ/05 4. Februar 1991

Woi-Feitung Leipzig

AUSSENPOLITIK 3

Golfkrieg und Völkerrecht

Schonert Gefangene, Verwundete und Flüchtlinge? Tötet die Waffenlosen nicht? Mahabharata (6. Das Buch Bhishma), 6. Jh.

„Denn kein Verschulden trifft ein Volk, das in Verfall gerät durch Fehler eines schlechten Staatenlenkers“. Euripides, Die Hilfflehenden (Vers 871 ff.), 4. Jh. v. u. Z.

Hier geht es nicht um die persönliche Meinung des Autors, sondern um eine streng juristische Wertung des Gottfriedes. Der Autor macht kein Hehl daraus, daß er dabei ein Gefühl des Unbehagens hat. Ein Krieg weist doch in erster Linie moralisch-ethische, machtpolitische und weitere Aspekte auf. Es geht um Menschenleben. Die vorliegende Einschätzung hat sich auf entsprechende internationale rechtliche Dokumente zu stützen, will sie sachlich und objektiv sein. Folgend sollen die wichtigsten Sachverhalte Beachtung finden.

4. Keine Anerkennung gewaltsamer Gebietsaneignungen.

In wichtigen internationalrechtlichen Dokumenten werden völkerrechtswidrig erfolgte territoriale Veränderungen als absolut unannehmbar betrachtet. Die bereits genannte UNO-Prinzipiendeklaration von 1970 stellt eindeutig klar: „Das Territorium eines Staates darf nicht Objekt militärischer Besetzung als Ergebnis einer Gewaltanwendung werden... Eine durch Gewaltandrohung oder durch anwendung vollzogene territoriale Aneignung darf nicht als rechtmäßig anerkannt werden.“

Eine ähnliche Festlegung enthält auch die UNO-Aggressionsdefinition: „Keine Gebietsaneignung oder ein besonderer Vorteil als Ergebnis einer Aggression ist oder wird als rechtmäßig anerkannt“ (Art. 5). Diese Bestimmungen sind Konkretisierung des uralten Rechtsgrundsatzes „ex iniuria non oritur ius“ („aus dem Unrecht erwächst kein Recht“) sowie der Stimson-Doktrin, verkündet Ende der 30er Jahre durch die USA, nachdem Japan die Mandchurie besetzt hatte.

kräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen umfassen“ (Art. 42). Auch die in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeiten sind bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft worden. „Demonstrationen“ wie z. B. komplexe und umfangreiche Militärmanöver auf dem Territorium einiger Nachbarstaaten des Irak. e) Der Sicherheitsrat ersucht die UNO-Mitglieder, „ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch zu leisten“, daß sie auf der Basis von „Sonderabkommen“ (im u. a. nationale Streitkräfte zur Verfügung stellen („UNO-Truppen“, „Blauhelme“). Interessant ist dabei, daß diese Abkommen „oder Ratifizierung durch die Signatarstaaten gemäß deren verfassungsmäßigen Verfahren (unterliegen“ (Art. 43).

f) Die Stärke und den Bereitschaftsgrad dieser Kontingente und die Pläne für ihre gemeinsamen Maßnahmen legt der Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses im Rahmen des Sonderabkommens oder der Sonderabkommen, die in Art. 43 genannt sind, fest“ (Art. 45 und 46). Es ist zu beachten: Der Generalstabsausschuss ist Organ des UNO-Sicherheitsrates und „besteht aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder ihren Vertretern“ (Art. 47). Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind die USA, die UdSSR, China, Großbritannien und Frankreich. Der Generalstabsausschuss ist „unter der Autorität des Sicherheitsrates für die strategische Führung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Fragen hinsichtlich des Kommandos über diesen Streitkräfte werden später geregelt.“ Dies ist eine notwendige Zwischenstufe ist ebenfalls übersprungen worden.

g) Die zur Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates erforderlichen Maßnahmen „werden je nach Ermessen des Sicherheitsrates von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen durchgeführt“ (Art. 48). Dies hat bei der Fall (USA u. a.).

Abschließend zu dem entscheidenden Kapitel VII der UNO-Charta ist festzustellen: Es ist die völkerrechtliche Grundlage für militärische Zwangsmaßnahmen gegen einen Aggressorstaat; die Erklärung irgendeines Ultimatums ist nicht vorgeschrieben; jedes UNO-Mitglied hat die Möglichkeit, sich an den UNO-Maßnahmen gegen den Irak zu beteiligen; der vorgeschriebene Verfahrensweg ist nicht eingehalten worden; weil die Resolutionen des Sicherheitsrates die Befreiung Kuwaits zum Ziel haben, hätten die Alliierten in Kuwait mit dem Kampfhandlungen beginnen müssen. Alles andere hätte sich aus der Situation ergeben.

6. Verhöhung der internationalen Staatengemeinschaft und vor allem der UNO.

Sowohl die UNO (Sicherheitsrat, Generalsekretär) als auch einzelne Staaten sowie Politiker haben intensiv versucht, den Irak zu einem Rückzug aus Kuwait zu bewegen. Die Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft waren jedoch erfolglos. Noch schlimmer: Führende irakische Politiker haben immer wieder die UNO verhöhnt und den UNO-Generalsekretär gedemütigt. Die internationale Staatengemeinschaft ist wiederholt herausgefordert worden. Diese unentschiedene Haltung des Irak war ein Beweis dafür, daß weitere Anstrengungen des Sicherheitsrates bei strikter Einhaltung des oben beschriebenen Verfahrensweges kaum Erfolgchancen gehabt hätten.

7. Das völkerrechtlich verbriefte



Diese Frage stellt sich selbstverständlich nicht nur dem Bundeskanzler und anderen Politikern, sie stellt sich vielmehr jedem von uns und hart auf Antwort... (Foto: Gehrmann)

Selbstverteidigungsrecht.

Die auf der Grundlage des Kapitels VII der UNO-Charta angenommenen Sicherheitsratsresolutionen sind nicht die einzige völkerrechtliche Begründung für die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen. Eine weitere und eindeutige Grundlage hierfür bietet Art. 51 der UNO-Charta: „Die Bestimmungen der vorliegenden Charta beeinträchtigen in keiner Weise das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.“ Hieraus ergibt sich das Recht Kuwaits, genauer der kuwaitischen Exilregierung, jeden Staat um militärische Unterstützung mit dem Ziel zu bitten, die Okkupanten gewaltsam zu vertreiben. Es ist klarzustellen: Das Selbstverteidigungsrecht besteht unabhängig von Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates. Die über zehn Resolutionen von Kuwait bilden zusammen mit dem Art. 51 zwei feste Fundamente, auf die sich das militärische Vorgehen gegen den irakischen Aggressor stützt.

8. Grundsätze des humanitären Völkerrechts.

Die an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligten Staaten haben das humanitäre Völkerrecht (auch als Kriegesrecht – ius in bello – oder Gesetze und Gebräuche des Krieges genannt) zu beachten. Die völkerrechtliche Hauptgrundlage des humanitären Völkerrechts sind einige Konventionen, die eine wesentliche Weiterentwicklung der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 darstellen. Zu nennen sind: das „Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg“ von 1925; das „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“ von 1945; die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgesunden von 1949 (vorallem das „Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ – III und das „Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ – IV); das „Ergänzungsprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte“ (Protokoll I) von 1977.

Das gesamte humanitäre Völkerrecht stützt sich auf den folgenden Hauptgrundsatz: Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden, um den Feind zu schädigen. Es ist verboten, „Waffen, Geshosse und Stoffe sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet

sind, überflüssige Verletzungen sowie unnötige Leiden zu verursachen“. Es ist ferner verboten, Mittel und Methoden der Kriegführung anzuwenden, durch die ein langandauernder und großer Schaden für die menschliche Umwelt verursacht werden kann (auch „Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindsüchtiger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt“ von 1977).

Ein weiterer Hauptgrundsatz des humanitären Völkerrechts ist es, Angriffe nur auf militärische Objekte zu führen. Anders formuliert: Es ist verboten, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte anzugreifen. „Flächenbombardements“ sind ebenso verboten.

Die folgenden Objekte genießen besonderen Schutz: a) **kulturelle Objekte:** historische Denkmäler, Kultstätten, Kirchen, Moscheen. In diesem Fall gilt ohnehin auch die „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ von 1954. b) Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind (z. B. Trinkwasseranlagen). c) Die für das Überleben der Zivilbevölkerung wichtige natürliche Umwelt ist ebenso wirksam zu schützen. d) Man darf nicht militärisch keine Anlagen und Einrichtungen angreifen, die gefährliche Kräfte enthalten und deren Beschädigung deswegen katastrophale Folgen haben kann. Hierzu gehören Dämme, Deiche, **Kernkraftwerke** und auch **Erdölfelder**. Reagiert der Irak seine Drohung, die Erdölfelder in Brand zu setzen, dann wird er der erste Staat sein, der ein Verbrechen gegen die Menschheit (nicht nur gegen die Menschlichkeit) begeht.

9. Kriegsgefangene sind unantastbar.

Hier gilt der folgende Hauptgrundsatz: Die betreffenden Personen sind Gefangene einer feindlichen Macht, eines Staates und nicht von irgendwelchen Armeeführern. Sinn dieser Regelung ist u. a.: Schutz der Gefangenen vor sadistisch oder pervers veranlagten Offizieren. Hinsichtlich der Kriegsgefangenen gelten im einzelnen mehrere Grundsätze wie, um die wichtigsten zu nennen: a) kostenlose Ernährung und medizinische Betreuung; b) humane Behandlung; **Schutz vor Gewalttätigkeit, Einschüchterung und Beleidigung.** Gefangene haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und Ehre. Die Behandlung gefangener Piloten seitens des Irak widerspricht zutiefst diesem Grundsatz. c) Gefangene dürfen nicht zu gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten eingesetzt werden. Wehrlose Kriegsgefangene als lebendes Schutzschild“ zu mißbrauchen, gehört zu den abscheulichsten Kriegsverbrechen.

10. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

Nach der vollständigen militärischen Niederwerfung (debellatio) des irakischen Aggressors wird es höchstwahrscheinlich zu einer vorübergehenden militärischen Besetzung (occupatio bellica) des Iraks kommen. Eine Reihe von Fragen wird zu regeln sein: Reparationen, Restitutions (Rückgabe gestohlener Güter), Kriegsverbrecherprozesse, große Einschränkungen bei der irakischen Armee und Kriegsindustrie, natürlich die Wiederherstellung der kuwaitischen Staatlichkeit.

11. Grundsatz der Angemessenheit.

Dieser Grundsatz ist in den folgenden Formen anzuwenden: a) Auf bestimmte Handlungen des Kriegesgegners angemessen, d. h. vor allem nicht überlegen (Exzesse) reagieren. b) Den besiegten Gegner nicht erniedrigen, denn man muß an die Zukunft denken. c) Es ist stets zu berücksichtigen, welche Folgen die Erreichung des Ziels für die Menschheit haben könnte. Auf alle Fälle darf nicht der alte Spruch gelten:

„fiat iustitia, pereat mundus“ („es wolle die Gerechtigkeit, mag auch die Welt zugrundegehen“). Ebenso kann es mit der Wiederherstellung des Status quo ante in Kuwait sein. Die Wiedereinstellung der nicht gerade liberalen und demokratisch gesinnten Östschicks mag dem Völkerrecht entsprechen. In diesem Fall würde jedoch der in der Rechtsphilosophie bekannte Spruch zur Anwendung kommen: summum ius summa iniuria“ („höchstes Recht höchstes Unrecht). Dies ist abzulehnen.

12. Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Golfkrieg und der Palästinafrage.

Logisch sowie völkerrechtlich betrachtet, gibt es wohl einen direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen der irakischen Aggression und der UNO-Reaktion darauf. Die irakischen Raketenangriffe gegen israelische Städte sind jedoch ein weiterer Aggressionsakt. Weil die Raketen gegen zivile Objekte gewollt abgefeuert werden, liegt sogar ein Kriegsverbrechen prima facie (liegt auf der Hand) vor.

Nach Beendigung des Golfkrieges wäre es an der Zeit, die folgenden schwierigen Probleme in dieser Region nachzudenken und mit friedlichen Mitteln zu lösen: die Palästinafrage, den Libanonkonflikt und die Kurdenfrage (fast eine Quadratur des Kreises).

Doz. Dr. sc. PANOS TERZ, Juristenfakultät, Leiter Völkerrecht